

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 695. (3)

Nr. 8531/414.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen jeder Art betreffend. — Mit den in Folge allerhöchster Entschliebung vom 6. November 1817 erlassenen, durch das Regierungs-Circulare vom 22. November 1817 kund gemachten Vorschriften, rücksichtlich der Ertheilung ausschließender Privilegien auf die Schifffahrt mit Dampfbothen, sind in den §. 9, 10, 11 und 12, zugleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden, um die aus der Maschinerie der Dampfschiffe möglicher Weise entspringenden Unglücksfälle zu verhüten. — Nachdem jedoch seit dieser Zeit der Gebrauch der Dampfmaschinen sowohl für die Schifffahrt, als auch für verschiedene andere Unternehmungen sich immer mehr verbreitet; so ist es nothwendig geworden, die früher in Ansehung des Gebrauches der Dampfmaschinen auf Schiffen erlassenen Anordnungen mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen auch auf die zu jedem möglichen andern Gebrauche bestimmten Dampfmaschinen auszudehnen, und nachfolgende Bestimmungen festzusetzen. — §. 1.) Bevor eine Dampfmaschine von was immer für einer Größe, sie sey nun zur Bewegung eines Dampfbothes oder als Triebwerk für irgend einen andern Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer sowohl auf dem Lande, als in der Hauptstadt, die mit der Bestätigung des Werk- oder Maschinenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versehene Anzeige davon an die Landes-Regierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine und die Probirung des Dampfkeffels durch die Direction des k. k. politechnischen Institutes vorgenommen werde. In den Provinzen, wo keine politechnischen

Institute bestehen, sind die k. k. Baudirectionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung zu bestimmen. §. 2.) Die Anwendung von Dampfkeffeln aus Gußeisen für Dampfmaschinen, sowohl zu Dampfbothen, als zu jedem andern Betriebe, es mögen diese Dampfkeffel übrigens die gewöhnliche Form haben, oder aus Röhren zusammengesetzt seyn, ist nicht gestattet. Diese Bestimmung erstreckt sich übrigens nicht auf den, aus Gußeisen verfertigten Triebzylinder der Maschine. Auch können diejenigen Dampfmaschinen, welche bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht worden sind, noch ferner angewendet werden, wenn dieselben bei ihrer Untersuchung und Probirung nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 22. November 1817, als gefahrlos befunden werden. — §. 3.) Die Probirung des Dampfkeffels einer jeden Dampfmaschine von irgend einer Form, wird mittelst des Einpumpens von Wasser auf den dreifachen Druck, welchen die für den gewöhnlichen Gang der Maschine eingerichtete Belastung des Sicherheitsventils angibt, vorgenommen. — §. 4.) Das Sicherheitsventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt seyn muß, kann also nur höchstens mit dem dritten Theile desjenigen Druckes, auf welchen der Dampfkeffel oder Dampfapparat probirt worden ist, belastet werden. Sowohl der Hebelarm des Sicherheitsventils, als auch das Gewicht selbst, werden bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen. Der Hebelarm des Sicherheitsventils ist so einzurichten, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlion gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört. — §. 5.) Das Sicherheitsventil darf nur Denjenigen, welchen die Leitung der Maschine zusieht, oder den Maschinenmeister zugänglich

seyn, und dieser ist für die Regulirung desselben und für dessen Erhaltung im guten Stande verantwortlich. An der Aussen-Seite der verzitterten Umschließung in welcher sich das Sicherheitsventil sammt seinen Hebelarm und dem Gewichte befinden muß, oder an einem andern äußern Theile der Dampfmaschine, ist eine in die Augen fallende Tafel mit der richtigen Angabe des Durchmesser, des Ventils und des Gewichtes, mit welchen dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet seyn kann, zu befestigen, damit Jedermann sich von der richtigen Belastung des Sicherheitsventils überzeugen könne. — §. 6.) Es wird jedoch hiebei ausdrücklich bemerkt, daß durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels dem Eigenthümer oder Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde, indem diese erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werkführer für die, aus dem Gebrauche der Maschine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tragen hat, im Verlaufe der Zeit und mit fortschreitender Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Proben von der fernern Tauglichkeit desselben zu überzeugen. — §. 7.) Zur Sicherung auch für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken, gehindert seyn sollte, muß bei einer jeden Dampfmaschine ein mit einem Stempel zu versehenen Zapfen einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wismuth an einem Orte des Dampfkessels eingesetzt werden, an welchem derselbe die Temperatur der Dämpfe vollständig anzunehmen im Stande ist, und durch dessen Schmelzung der Kessel sich sogleich öffnet. Diese Metallmischung muß bei jener Temperatur schmelzen, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, welche zwei Dritttheile des ganzen Druckes, auf welchem der Dampfapparat probirt worden ist, ausmacht. Nach den unter §. 3 und 7 angegebenen Vorschriften muß also, wenn z. B. das Sicherheitsventil auf die höchste Belastung von einer Atmosphäre (d. i. einer Quecksilber-Säule von 28 Zoll über den atmosphärischen Druck) eingerichtet werden soll, die Stärke des Kessels auf 3 Atmosphären probirt und die Schmelzbarkeit der einzusetzenden Metallmischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer

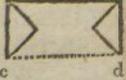
Expansivkraft der Dämpfe von 2 Atmosphären entspricht. — §. 8.) Derjenige, welcher a.) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche einer Dampfmaschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt; b.) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt; c.) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht; d.) einen Maschinenmeister zur Leitung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. politischen Instituts, oder in den Provinzen der analogen Lehranstalten aufnimmt; e.) die Vorschrift, daß das Sicherheitsventil immer leicht beweglich seyn müsse, vernachlässiget; f.) das Ventil auch für andere als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüssel nicht gehörig verwahrt; g.) bei Regulirung der Maschine Unwissenheit an den Tag gelegt; h.) das Ventil zur Ungebühr belastet; i.) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht; k.) überhaupt sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch beim Gebrauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizey-Übertretung schuldig, und wird nach den §. 89 und 183 des II. Theils des Strafgesetzes bestraft. — §. 9.) Schlußlich wird zur Vermeidung jedes Irrthums bemerkt, daß die gegenwärtigen Anordnungen auf Dampfapparate, bei welchen Dämpfe bloß zu chemischen Zwecken des Siedens, Kochens oder sonst einer chemischen Umstellung von Stoffen erzeugt werden, keine Beziehung haben, indem unter Dampfmaschinen nur solche Vorrichtungen zu verstehen sind, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden. — Laibach am 16. April 1831.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

I n s t r u c t i o n

über die Art und Weise, wie die Probirung der Dampfkessel sämtlicher Dampfmaschinen in Folge der allerhöchst angeordneten Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden soll. — 1.) Um die gehörige Probirung des Dampfkessels auf die durch die öffentliche Kundmachung vom 16. April d. J. vorgeschriebene Bestimmung vornehmen zu können, hat der

Inhaber der Dampfmaschine zu erklären, mit welcher Belastung das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Dampfmaschine versehen werden solle. — Dieses Probiren geschieht durch Einpumpen von Wasser in den Dampfkessel mit einer Kraft, welche jenem dreifachen Drucke gleich ist. — Zu diesem Ende wird der Durchmesser des Sicherheitsventils genau gemessen, um seinen Querschnitt in Quadrat-Zollen zu erhalten, und hierauf dasselbe, entweder unmittelbar oder vermittelt eines Hebels mit einem Gewichte beschwert, welches der Anzahl der Quadrat-Zolle der Ventilöffnung multiplicirt mit den zu erprobenden Drucke auf den Quadrat-Zoll (wobei der Druck einer Atmosphäre auf den Quadrat-Zoll zu 12 Pfund angenommen wird) gleich ist. — Gesezt, der Druck, mit welchem das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Maschine belastet seyn soll, betrage 2 bis 2 $\frac{1}{4}$ Atmosphären, und der Kessel soll auf 2 $\frac{1}{4}$ x 3 = 6 $\frac{3}{4}$ Atmosphären probirt werden; der Querschnitt der Ventilöffnung betrage 3 Quadrat-Zolle; so wird dieses Ventil mit einem Gewichte von 12 x 6 $\frac{3}{4}$ x 3 oder mit 243 Pfund beschwert. Ist das Ventil mit einem Hebelarm versehen, so wird die Entfernung des Ruhepunktes von den Punkten der Kraft und Last genau gemessen, und darnach das anzuhängende Gewicht bestimmt. Hierauf wird die Speisepumpe durch welche der Kessel mit Wasser versehen wird, mit einer mit einem Hebelarme versehenen Kolbenstange in Verbindung gebracht, und nun so lange Wasser in den Kessel eingepumpt, bis das Ventil gehoben wird. — Für das Sicherheitsventil wird sonach der dritte Theil des probirten Druckes als die höchste Belastung bestimmt, oder dasselbe in dem vorigen Beispiele mit einem Gewichte gleich dem Drucke von 2 $\frac{1}{4}$ Atmosphären oder mit 2 $\frac{1}{4}$ x 12 x 3 = 81 Pfund belastet. Diese Belastung wird als die höchste, mit welcher das Ventil beschwert seyn kann, nebst dem Durchmesser des Ventils auf der an der Außenseite anzubringenden Tafel bemerkt. — 2.) Die Metallmischung aus Zinn, Blei Wismuth, deren Schmelzbarkeit auf diejenige Temperatur bestimmt ist, welcher einer Expansivkraft der Dämpfe von 2/3 Theilen desjenigen Druckes, auf welchen der Kessel probirt worden ist, zugehört, wird oberhalb des Wasserwiegels oder im Deckel des Kessels, oder in einem andern Theile des Apparates, in welchen die Dämpfe frei und ohne Absperrung von dem Kessel communiciren, so, daß die Metall-

mischung an diesem Orte der Mittheilung der Temperatur der Dämpfe vollständig ausgesetzt sey, und die Schmelzung derselben den Kessel sogleich öffne, am bequemsten in der Nähe des Sicherheitsventils eingesetzt. — Zu diesem Behufe wird ein konischer Zapfen von Messing, Kupfer oder Eisen in eine gleichfalls konische Oeffnung des Deckels eingeschliffen, so, daß das sich verjüngende Ende desselben nach der innern Seite des Kessels geht. — Dieser Zapfen ist von der untern und obern Seite konisch eingebohrt, so, daß die verjüngten Enden der hohlen Regel in dem dritten Theile der Höhe des Zapfens zusammenstoßen, ^a wie die Figur . | . die im Durchschnitte zeigt, a b derjenige  ^d Theil des Zapfens ist, welcher sich ^a an der äußern Seite, und c d derjenige, welcher sich an der innern Seite des Deckels des Dampfkessels oder Dampfbehälters befindet. — Diese doppelt kegelförmige Höhlung des Zapfens wird nun mit der gehörigen Metallmischung ausgegossen. Die engere Oeffnung des Zapfens, an welcher die beiden Regel zusammenstoßen, muß einen solchen Durchmesser haben, daß im Falle die Metallmischung zum Schmelzen gebracht werden sollte, die Dämpfe in hinreichender Menge entweichen können, sie richtet sich nach der Größe der Dampfkesselfläche, die sich zwischen Wasser und Feuer befindet, und kann für eine Fläche von 50 Quadrat-Fuß etwa ein Zoll im Durchmesser betragen. — Nachdem der mit der Metallmischung versehene Zapfen in die Oeffnung des Deckels eingesetzt worden ist, wird er durch ein Quereisen, das in der Mitte mit einer Oeffnung versehen ist, damit die Metalllegirung unbedeckt bleibe, überlegt, und durch starke Schrauben gehörig befestiget. — Solche mit der Metalllegirung versehene Zapfen, können einige im Vorrathe gehalten werden, damit bei einem etwa eingetretenen Falle der Schmelzung ohne viel Zeitverlust ein neuer eingesetzt werden könne. — Was die Anfertigung der Metallmischung selbst betrifft, so enthält nach den hierüber angestellten Versuchen die nachstehende Tafel die Verhältnisse der Mischung für die verschiedenen Expansivkräfte der Dämpfe und der ihnen zugehörigen Temperaturen, so weit sie in der hier statt findenden Beziehung zur Anwendung kommen dürften. — Es ist zu bemerken, daß die zur Mischung kommenden Metalle möglichst rein genommen werden müssen.

Expansivkraft der Dämpfe über den gewöhnlichen Druck der Atmosphäre, in Atmosphären zu 12 Pfund auf den Quadrat-Zoll	Temperatur, welche zu dieser Expansivkraft gehört R°	Metallmischung, welche bei dieser Temperatur schmilzt		
		Gewichtstheile von		
		Bismuth	Blei	Zinn
1½	89°	8	8	4
1	96°	8	8	7
1 ½	101°	8	9	8
2	106°	8	11	8
2 ½	110°	8	13	8
3	114°	8	16	14
3 ½	117°	8	18	18
4	120°	8	16	20
4 ½	123°	8	22	24
5	125°	8	24	24
5 ½	127°	8	32	34
6	129°	8	32	38
7	133°	8	32	30
8	138°	8	30	24
9	142°	—	4	10
10	146°	—	8	25

3. 700. (3) Nr. 10687.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die neuen Normen für die Concurrenz bei Wasserbauten treten mit dem Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit. — Nachträglich zur Gubernial-Eurrende vom 27. November v. J., Nr. 27751, mit welcher die allerhöchst genehmigten Grundsätze für das Verfahren bei der Concurrenz von Wasserbauten bekannt gemacht wurden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 10. April v. J., Nr. 8447, die Wirksamkeit dieser Normen erst mit dem Verwaltungsjahre 1831 beginnt, und daß es bei solchen Wasserbauten, für welche die Concurrenz schon nach den früheren Directiven ausgemittelt wurde, bei dieser Concurrenz zu bewenden haben werde. Laibach am 15. Mai 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 707. (2) Nr. 3382.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird bekannt gemacht: daß am 22. Juni l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Sitztischerhose, Nr. 151, im zweiten Stocke, mehrere alte Münzen, Prätiosen und Silber, als: goldene Ringe, goldene Repetir-Sackuhren, silberne Tabacksdosen, Vorlegelöffel, Eßlöffel, silberne Bestecke u. s. w., gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Laibach den 21. Mai 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 697. (3)

Bei dem Buchhändler Korn in Laibach ist neu angekommen, und à 1 fl. 10 kr. zu haben:

Charte von Polen nach seiner gegenwärtigen Eintheilung in das neue Königreich Polen, die übrigen russischen Besitzungen, das preussische Großherzogthum Posen, die Republik Krakau, und das Königreich Galizien. 1831, illuminirt und deutlich gestochen.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 1. Juni 1831.

Hr. Fascolo, Patriarch von Jerusalem, mit einem Kurier, und Hr. Romano Valermi, Begüterter; beide von Rom nach Wien. — Hr. Nikolaus Tepegiosi, Handelsmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Johann Jäger, Großhändler, und Hr. Ludwig Schrader, Kaufmann; beide von Wien nach Triest.

Den 3. Hr. Christian Müller, Kaufmann, von Triest nach Wien. — Hr. Niklas Dorino, Apotheker = Provisor; Hr. Carl Zvobisch, Instrumentenmacher, und Frau Theresia Dibel, Organistens-Gehattinn; alle drei von Wien nach Triest.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 715. (1) Nr. 102. St. G. B.

R u n d m a c h u n g

der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Wegen Versteigerung des Religionsfondsgutes Bischofsack, zugleich mit der Herrschaft Michelsstätten. — Nachdem das Religionsfondsgut Bischofsack bei der am 21. Hornung l. J. statt gefundenen Feilbietung nicht an Mann gebracht worden ist, so wird selbes gelegentlich der am 7. Juni l. J. statt findenden Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Michelsstätten, neuerdings unter den bereits in der Rundmachung vom 9. December 1830, Z. 166, enthaltenen Bedingungen, und zwar in der Art um den frühern Ausrufspreis von 29,778 fl. 35 kr. C. M., ausgedoten werden, daß dieses Gut, je nachdem sich Liebhaber einfinden, entweder mit der Herrschaft Michelsstätten mit Hinzuschlagung des Kaufschillings pr. 29,778 fl. 35 kr. C. M. für das Gut Bischofsack, zu jenen der Herrschaft Michelsstätten pr. 193,779 fl. 10 kr. C. M., folglich zusammen pr. 223,557 fl. 45 kr. C. M., oder auch einzeln um den frühern Ausrufspreis allein werde versteigert werden; wobei man noch die Kaufs Liebhaber auf den Umstand aufmerksam machen muß, daß das Gut Bischofsack sich zur Vereinigung und Mitadministration mit der nahe gelegenen Herrschaft Michelsstätten besonders eigne. — Laibach am 29. Mai 1831.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath, Referent.

Z. 710. (1) ad Gub. Nr. 10331.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von Michael Peintner, gewesenem k. k. Postwagens = Expeditior, in seinem Testamente, ddo. Laibach am 29. November 1771, errichtete Studenten-Handstipendium, dermaßen im jährlichen Ertrage von 80 fl. 54 kr. C. M. kömmt mit Ende des laufenden Schuljahres, in Erledigung. — Dieses Stipendium ist zuvörderst für einen Studierenden, der mit

dem benannten Stifter am nächsten verwandt ist, in Ermanglung eines solchen aber für einen Studierenden bestimmt, welcher in dem Marktflecken Innichen, in Tyrol geboren ist. — Der Stipendgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem nächsten Anverwandten des obigen Stifters. — Es werden sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis 20. August l. J. entweder bei dem k. k. Gubernium zu Innsbruck, oder zu Laibach einzureichen, und diese Gesuche mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen von der nächst bevorstehenden Semestral-Prüfung, für den laufenden Schul-Semester, so wie endlich Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft dießfalls einzuschreiten gedensken, auch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 18. Mai 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 711. (1) ad Nr. 25035/12063.

N a c h r i c h t.

Da bei der k. k. gallizischen Kammerprokuratorur zwei Fiskaladjunctenstellen, mit welchen die Gehalte jährlicher 1000 fl. und das Recht zur Vorrückung in die höheren Besoldungsklassen von 1200 fl. und 1500 fl., verbunden sind, in Erledigung kamen, so werden alle Jene, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre wohl instruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittels ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittels des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. gallizischen Landesgubernium längstens bis Ende Juni 1831 anzubringen, wobei denselben zugleich bedeutet wird, daß diese ihre Gesuche nach dem gedruckten Kreis schreiben vom 25. Juli 1828, Z. 49608, mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, der von der Zeit des erhaltenen Doctorats an, durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiskalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebrachte entsprechende Praxis, eine unbescholtene Moralität und über die im erwähnten Kreis schreiben vorgeschriebene Qualifications-Prüfung, oder aber durch die bereits früher gut bestandene Prüfung für Fiskaladjuncten = Stellen belegt seyn müssen. Auswärtige Competenten, welche sich der strengen Fiskal-Prüfung nicht bei der

f. k. gallizischen Landesstelle unterzogen haben, haben ihre Gesuche insbesondere mit dem Zeugnisse der nach dem angeführten Kreisreiben abgelegten Prüfung, aus den in Galizien bestehenden besondern Gesetzen und wesentlichen Provinzial-Verhältnissen zu belegen. — Lemberg am 9. Mai 1831.

Z. 701. (2) ad Nr. 90. Jly. St. G. B.

R u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung des im Rentbezirke Rovigno gelegenen Cameralwaldes S. Marco. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 10. Februar l. J., Z. 1462 P. P., wird am 30. Juni d. J., in den gewöhnlichen Amtskunden bei dem f. k. Rentamte Rovigno, Itrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, des im Flächeninhalte 77 Foch, 1120 Quad. Rst. enthaltenden, im Rentbezirke Rovigno gelegenen, und auf 1284 fl. geschätzten Cameralfondes S. Marco benannt, geschritten werden. — Da sich in der Mitte des Waldes ein von der Familie Depas besessenes Grundstück befindet, so wird ausbedungen, daß dieser Familie das Recht der Dienstbarkeit des Durchganges durch den hier verkauft werdenden Wald nicht streitig gemacht werden könne. — Gedachter Wald wird, so wie solchen der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesezten Fiscalpreis ausbezahlt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in harer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist

verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Cameralwaldes können von den Kauflustigen bei dem f. k. Rentamte in Rovigno eingesehen werden. — Von der f. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 17. April 1831.
Franz Edler v. Blumfeld,
Gubernial-Concipist.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 717. (1) Nr. 269.

R u n d m a c h u n g.

Von der f. k. Civil-Spitals-Direction, in Folge hoher f. k. Guberniums-Verordnung, ddo. 14. Mai 1831, Zahl 10425, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, daß das in dem Bürger-Spitals-Gebäude, Nr. 271, in der Spital-Gasse, im ersten Stockwerke befindliche Quartier, für die Michaelizeit 1831, bestehend in sechs Zimmern mit der Aussicht in die Spital-Gasse, einer Küche, einer Speisekammer, einer Dachkammer, zwei Kellern, dann in einem Magdzimmer, einer Garderobe, und einem Stalle auf vier Pferde, nach den vorgeschriebenen Contractsbedingungen zu vermieten kommt. Daher werdem Miethliebhaber ersucht, sich in der f. k. Civil-Spitals-Verwaltungs-Amtskanzlei, in dem Civil-Spitals-Gebäude, Nr. 1, in der Capuziner-Vorstadt, um das Weitere beliebig zu erkundigen.

Laibach am 1. Juny 1831.